

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen, z.B. in den Einkaufsbedingungen des Käufers, sind mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht widersprechen; telefonische und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2. Vertrag

Unsere Angebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Weicht der Auftraggeber von unserem schriftlichen Angebot ab oder bestellt er aufgrund eines mündlichen Angebots, kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Maßgebend für den Umfang der uns gestellten Aufgabe ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung.

3. Preise

Erhöhen sich nach Vertragsabschluß die Kosten für Löhne, Gehälter, Material oder öffentliche Abgaben, so sind wir berechtigt, unsere Preise um die Summe der effektiven Mehrkosten zu erhöhen.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Forderungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig. Bei Überschreitungen der Zahlungsfrist, deren erster Tag dem Rechnungsdatum entspricht, sind wir berechtigt, bankübliche Verzugszinsen zu berechnen, ohne daß es einer gesonderten Mahnung bedarf. Mängelrügen oder Gegenforderungen berechtigen nicht, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen, auch der künftigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

b) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren einschließlich der Aufwendungen für die Verarbeitung im Zeitpunkt der Verarbeitung (Verbindung, Vermischung). Unsere hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten sinngemäß als Vorbehaltsware entsprechend diesen Bedingungen.

c) Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzuge ist veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen d) und e) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.

d) Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.

e) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung allein oder zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder unverarbeitet veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

f) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in den Absätzen d) und e) bestimmt ist.

g) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet - sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten - dem Abnehmer die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

h) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherung nach unserer Wahl verpflichtet.

i) Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

6. Leistungen und Lieferungen

Die Leistungen und Lieferungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln und den vertraglichen Vereinbarungen durchgeführt. In sich abgrenzbare Teilleistungen können entsprechend abgerechnet werden. Wir sind berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen im Rahmen der erbrachten Leistung zu fordern, wenn die Laufzeit des Vertrages einen entsprechenden Zeitraum überschreitet.

Für den Fall, daß unsere Mitarbeiter innerhalb des Betriebes des Kunden tätig werden, verpflichtet sich dieser, die auf seinem Betriebsgelände oder seinen Baustellen maßgeblichen Arbeitsschutzvorschriften, wie z.B. die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, auch im Interesse unserer Arbeitnehmer anzuwenden.

7. Weisungsbefugnis

Weisungsbefugnis gegenüber unseren Arbeitnehmern steht nur unserem Beauftragten zu. Der Kunde hat Weisungsrechte im Rahmen seines Hausrechts. Er hat sich dabei an unseren Verantwortlichen zu wenden.

Auf keinen Fall dürfen Weisungen und Hinweise des Auftraggebers und seiner Beauftragten in die Verantwortung für die technische und fachliche Durchführung der übernommenen Arbeiten eingreifen. Gibt der Kunde gleichwohl solche Anweisungen, so entbindet dies uns jeder Haftung und Gewährleistung, in der sich diese Anweisung auswirkt.

8. Termine

Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese im Vertrag ausdrücklich vereinbart sind. Überschreitungen infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie behördliche Maßnahmen, Störungen im eigenen oder Kundenbetrieb durch Streik oder höhere Gewalt sind während ihrer Dauer nicht durch uns zu vertreten. Treten diese Ereignisse im Verantwortungsbereich des Kunden auf, sind wir berechtigt, eventuell entstehende Kosten weiterzuberechnen.

9. Rücktrittsrecht

Wird uns die Ausführung des Auftrages infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie unter Ziffer 8 beschrieben, unzumutbar erschwert oder unmöglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß es einer Fristsetzung bedarf und dem Kunden hieraus andere Ansprüche gegen uns erwachsen als auf Rückgewähr erbrachter Leistungen.

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden nach Vertragsabschluß eine erhebliche Verschlechterung offenbar wird, die unsere Forderungen gefährdet erscheinen läßt, insbesondere, wenn der Käufer fällige Rechnungen trotz Mahnungen nicht sofort bezahlt, sind wir berechtigt, die Erfüllung der von uns noch geschuldeten Leistung zu verweigern und - ohne daß es einer Fristsetzung bedarf - Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

10. Abnahme

Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn eine Partei dieses schriftlich fordert. Im übrigen gilt die Leistung oder eine abgrenzbare Teilleistung als abgenommen, wenn seit ihrer Fertigstellung oder ihrer Inbesitznahme oder des Beginns der Nutzung durch den Auftraggeber 14 Kalendertage verstrichen sind, ohne daß eine Partei die förmliche Abnahme schriftlich gefordert hat.

Bis zur Abnahme tragen wir die Gefahr für die Erfüllung unserer Leistung bzw. Teilleistung.

11. Haftung und Gewährleistung

Ausführungs- und Liefermängel sind unverzüglich nach Ablieferung zu rügen. Mängel, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung oder nach Abnahme schriftlich gerügt sind, berechtigen nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Bei Mängeln, die trotz Überwachung weder bei der Ausführung noch bei der Abnahme hätten entdeckt werden können, verlängert sich die Rügefrist von 7 Tagen auf 6 Monate.

Die Beseitigung etwaiger Mängel erfolgt nach unserer Wahl durch kostenlose Nachbesserung oder Lieferung mangelfreien Ersatzes. Weitergehende Ansprüche, gleich welcher Art, auch aus positiver Vertragsverletzung oder sonstigem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Ist Nachbesserung oder Nachlieferung nicht möglich oder ist Nachbesserung zweimal vergeblich versucht worden, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen zu.

12. Verjährung

Alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in das die jeweilige Fälligkeit des strittigen Anspruchs fällt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit unserer Firma haben die Parteien Oberhausen als Gerichtsstand vereinbart. Diese Vereinbarung gilt insbesondere für das gerichtliche Mahnverfahren.

14. Sonstige Vereinbarungen

Ergänzend gelten die §§ 631 II BGB.

Unsere Verträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.